

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

430. Sitzung

Bonn, den 30. Januar 1976

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Osswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 430. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** mit zehn Punkten liegt Ihnen vor. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur **Reform des Ehe- und Familienrechts** (1. EheRG) (Drucksache 1/76).

(B) Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Klug, Hamburg, das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Berichteratter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 11. Dezember 1975 das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts beschlossen. Nach der grundsätzlichen Neuordnung des Rechts der nichtehelichen Kinder und der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird mit diesem Gesetz ein weiteres bedeutsames **Teilstück der Reform des Familienrechts** verwirklicht. Es stellt die materiell-rechtlichen Regelungen der Rechtsbeziehungen der Ehegatten während der Ehe, der Ehescheidung und ihrer Rechtsfolgen auf eine neue Grundlage, die den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Außerdem wird das Scheidungsverfahren neu geregelt.

Seit der Vorlage des sogenannten Diskussionsentwurfs durch den damaligen Bundesminister der Justiz Gerhard Jahn im August 1970 ist das Vorhaben außer von den Fachleuten auch in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert worden. Diese eingehende und umfassende Diskussion hat wesentlich dazu beigetragen, dem Gesetz seine jetzige Gestalt zu geben. Das Gesetz führt auf allen Gebieten, in denen die Frau in rechtlicher Hinsicht gegenüber dem Mann in der Ehe noch benachteiligt ist, eine Gleichstellung herbei. Dies gilt insbesondere für die freie Vereinbarung der Arbeitsteilung in der Ehe und das Recht der Frau auf Erwerbstätigkeit.

Mit dem von fast allen Seiten befürworteten **Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip**, das nur noch auf das Scheitern der Ehe als Scheidungsgrund abstellt, verwirklicht das Gesetz die dringend notwendige Reform des Ehescheidungsrechts. Es löst die Ehescheidung und ihre Folgen von Zufallsentscheidungen, enthebt die Parteien der Peinlichkeit, ihre intimen Verhältnisse vor Gericht offenbaren zu müssen, und vermeidet, daß durch den Streit über die Scheidungsschuld als Voraussetzung für die Entscheidung über die elterliche Gewalt und den Unterhalt die gegenseitige Entfremdung zum Haß verstärkt wird.

Zu einer Versachlichung des Scheidungsverfahrens wird ganz wesentlich beitragen, daß künftig das Scheitern der Ehe unwiderleglich zu vermuten ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren — oder im Falle einverständlicher Scheidung seit einem Jahr — getrennt leben. Außergewöhnlichen Härtefällen soll durch eine enggefaßte **immaterielle Härteklause** Rechnung getragen werden können. Entgegen einer verbreiteten Meinung erleichtert das Gesetz die Scheidung nicht. Zwar läßt es die Auflösung nur noch der Form nach bestehender Ehen zu; insoweit beseitigt es Scheinverhältnisse und Heuchelei. Es verbessert aber die wirtschaftliche Sicherung des bedürftigen geschiedenen Ehegatten ganz erheblich und beugt allein dadurch leichtfertigen Scheidungen vor.

(D)

Mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip entfällt die Scheidungsschuld als Anknüpfungspunkt für den **Unterhaltsanspruch**. Das Gesetz folgt dem Grundsatz, daß der wirtschaftlich Stärkere für den Schwächeren einzustehen hat, soweit dessen wirtschaftliche Abhängigkeit ehebedingt ist. Es stellt allein auf die Bedürftigkeit des sozial schwächeren Ehegatten ab, dem künftig immer ein Unterhaltsanspruch zustehen soll, wenn zwischen seiner Bedürftigkeit und der früheren Ehe ein Zusammenhang besteht. Eine erhebliche Besserstellung des geschiedenen Ehegatten bedeutet der Vorrang seines Unterhaltsanspruchs bei unzureichender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten vor dem Anspruch von dessen neuem Ehegatten, sofern nicht dieser selbst im Falle einer theoretischen Scheidung unterhaltsberechtig wäre.

- (A) Die Unterhaltsregelung wird durch das neue Rechtsinstitut des **Versorgungsausgleichs** ergänzt. Um die soziale Sicherung der geschiedenen Ehefrau zu verbessern, soll künftig zwischen den geschiedenen Ehegatten nach dem Vorbild des Zugewinnausgleichs auch ein Ausgleich der von ihnen während der Ehe begründeten oder aufrechterhaltenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit stattfinden. Damit erwirbt auch die während der Ehe nicht berufstätige Frau eine eigenständige soziale Sicherung.

Kernstück der verfahrensrechtlichen Änderungen ist die **Entscheidungskonzentration**. Gleichzeitig mit dem Ausspruch der Scheidung soll der Richter in Zukunft grundsätzlich auch die wichtigsten Scheidungsfolgen regeln, insbesondere die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder, den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und der Kinder sowie den Versorgungsausgleich. Damit soll den Ehegatten bereits im Scheidungsverfahren ins Bewußtsein gerückt werden, welche persönlichen und finanziellen Belastungen die Scheidung mit sich bringt. Zugleich wird damit die Stellung des schwächeren Partners gestärkt. Zuständig für die Ehescheidung und für die Entscheidung über die Scheidungsfolgen sowie darüber hinaus für Ehe- und Familiensachen soll künftig in erster Instanz der Einzelrichter beim Amtsgericht in besonderen Abteilungen für Familiensachen, dem sogenannten **Familiengericht** sein. Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Familiengerichts gehen zum Oberlandesgericht, gegen dessen Entscheidungen die Zulassungsrevision und weitere Zulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vorgesehen ist.

(B)

Das Gesetz ist federführend vom Rechtsausschuß des Bundesrates und außerdem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beraten und übereinstimmend gebilligt worden. In beiden Ausschüssen hat eine Reihe von **Anträgen, den Vermittlungsausschuß anzurufen**, keine Mehrheit gefunden. Ich möchte hier nur die wichtigsten erwähnen. So sind im Rechtsausschuß Anträge, die Scheidungsgeneralklausel einzuschränken, eine Scheidung frühestens nach einjähriger Ehedauer zuzulassen und die Vermutungen für das Scheitern der Ehe nach drei- bzw. einjähriger Trennung als widerlegbar auszugestalten, ebenso abgelehnt worden wie ein Antrag, in der Härteklausel auch wirtschaftliche Härten sowie das Interesse minderjähriger Kinder an einer Aufrechterhaltung der Ehe zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Anträge, an Stelle der im Gesetz enthaltenen Unterhaltstatbestände eine Unterhaltsgeneralklausel vorzusehen und den Ehegatten in weiterem Umfang die Möglichkeit zu geben, über den Anspruch auf Versorgungsausgleich zu verfügen. Auch einem Antrag, das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen, dem der Bundesrat seine Zustimmung verweigert hatte, wieder mit dem Ersten Eherechtsreformgesetz zu verbinden und dabei in einigen Punkten zu ändern, ist die Mehrheit des Rechtsausschusses nicht gefolgt. Schließlich hat

sich der Rechtsausschuß dagegen ausgesprochen, (C) das Inkrafttreten des Gesetzes hinauszuschieben.

Lediglich für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, schlägt der Rechtsausschuß in vier Punkten eine Einberufung des Vermittlungsausschusses vor. Hervorheben möchte ich hier nur, daß nach Auffassung der Mehrheit der Familienrichter beim Amtsgericht wegen der Bedeutung und der Schwierigkeit der ihm übertragenen Aufgaben im ersten Beförderungsausschuß eingestuft sein sollte. Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich auf die Drucksache 1/1/76 verweisen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag der Ansicht, daß das Erste Eherechtsreformgesetz **nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, da es weder die Einrichtung oder das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Art. 84, Abs. 1 des Grundgesetzes, noch einen Teilbereich der Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst im Sinne von Art. 74 a Abs. 1 des Grundgesetzes regelt. Auch der Zusammenhang mit dem seinerseits zustimmungsbedürftigen Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften begründet nicht die Zustimmungspflichtigkeit des Ersten Eherechtsreformgesetzes.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Lediglich für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, schlägt der Rechtsausschuß dessen Einberufung auch aus den in der Drucksache 1/1/76 zusammengefaßten Gründen vor. Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Rechtsausschusses zu folgen. (D)

Präsident Osswald: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Als nächster hat das Wort Herr Minister Dr. Hillermeier, Bayern.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** haben zu diesem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorgelegt, den ich im folgenden begründen darf. Ich will es mir, der Tradition dieses Hauses entsprechend, dabei versagen, noch einmal umfassend aus unserer Sicht zu diesem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, einem Gesetzesvorhaben, das Millionen unserer Mitbürger im Kernbereich ihrer Existenz unmittelbar berühren und darüber hinaus erhebliche Langzeitwirkungen haben wird. Lassen Sie mich nur einige wenige erläuternde Sätze zu den Erwägungen und Überzeugungen sagen, auf denen unsere Änderungsvorschläge beruhen.

Wir haben der **Ablösung des Verschuldensprinzips**, das bisher für unser Scheidungsrecht im wesentlichen maßgebend war, zugestimmt, weil es sich in der Praxis nicht bewährt hat. Nicht weil wir

(A) der Meinung wären, daß es menschliche Schuld an der Zerrüttung einer Ehe nicht gäbe, haben wir uns grundsätzlich für die Einführung des Zerrüttungsprinzips entschieden, nicht weil wir glaubten, die Zerrüttung einer Ehe sei in jedem Fall etwas Schicksalhafteres, dessen Ursachen richterlicher Feststellung entzogen sind. Maßgebend vielmehr für uns war, daß die Feststellung des Verschuldens, seine Abmessung, praktisch in vielen Fällen die richterlichen Erkenntnismöglichkeiten überstieg. Maßgebend war für uns auch, daß es in der Praxis der Konventionalscheidungen zwar zu praktisch befriedigenden, aber häufig unter Umgehung der Rechtsordnung herbeigeführten Lösungen gekommen ist.

Unser Ziel bei der Reform ist nicht die Einführung des wertblindem Zerrüttungsprinzips um des Prinzips willen, und entschieden wenden wir uns gegen den Begriff der gescheiterten Ehe, der auch sprachlich die Möglichkeit menschlicher Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Ehe aus der Rechtsordnung tilgt. Wir erstreben ein Scheidungsrecht, das dem besonderen Schutz, den das Grundgesetz Ehe und Familie gewährt, entspricht und das den elementaren Forderungen der Gerechtigkeit genügt. Das aber kann ein lupenrein durchgeführtes Zerrüttungsprinzip nie und nimmer leisten. Ein so schwerer Eingriff in das Leben zweier Menschen und der von ihnen gegründeten Familie wie die Auflösung ihrer Ehe, kann nicht an dem starren Dogma ausgerichtet werden, daß eine zerrüttete Ehe immer und sofort zu scheiden sei. Er muß auf die Erfordernisse des Lebens und insbesondere auf die Belange beider Partner Bedacht nehmen. Setzt man sich darüber hinweg, wird das neue Scheidungsrecht zu zwar anderen, aber nicht weniger gewichtigen Mißständen führen als das alte.

Der Antrag der fünf Länder geht daher zwar grundsätzlich vom Zerrüttungsprinzip aus, schlägt aber eine Reihe von einschränkenden Regelungen vor, die nach unserer Auffassung erforderlich sind, um ehefeindlichen und ungerechten Auswirkungen des Zerrüttungsprinzips zu begegnen.

Im Zentrum unserer Überlegungen standen dabei die Fälle der **streitigen Scheidung**. Die Fälle, in denen sich beide Ehegatten über die Scheidung und deren Folgen verständigt haben, wurden auch bisher jedenfalls im Ergebnis bewältigt und werden bei jeder in Frage kommenden Rechtsgestaltung praktisch bewältigt werden. Für sie die angemessene rechtliche Form zur Verfügung zu stellen, ist eine wichtige Aufgabe des Gesetzgebers. Um Existenzfragen aber geht es in den Fällen, in denen nur einer der Ehegatten aus der Ehe heraus will. Ob diese Fälle angemessen und gerecht gelöst werden, ist deshalb ein ganz fundamentaler Prüfstein der Neuregelung. Gleiches gilt für die Regelung der typischen Scheidungsfolgen, insbesondere des Unterhaltsrechts nach der Scheidung.

Meine Damen und Herren! Das Zerrüttungsprinzip, das das Verschulden am Zerbrechen der Ehe grundsätzlich ungeprüft läßt, darf nicht Anlaß dazu geben, hemmungslose Freiheit und Rücksichtslosigkeit

gegenüber dem Ehegatten als erlaubt oder gar von der Rechtsordnung gebilligt anzusehen. Offenbar ist der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags dazu geeignet, jedenfalls bei einem Teil der Öffentlichkeit derartige Vorstellungen zu wecken. So war dieser Tage — ich darf dies nur beispielsweise erwähnen — in einer Zeitung zu lesen, daß es das neue Scheidungsrecht schon jetzt ermögliche, im Fasching bedenkenlos jeden Seitensprung zu begehen.

Es ist wichtig — und damit komme ich bereits zu Einzelheiten unseres Antrags —, daß der Gesetzgeber diesem Mißverständnis — und ein solches ist es natürlich auch von der geltenden Rechtsordnung her — entgegentritt. Ein Beitrag, meine Damen und Herren, hierzu ist es, wenn die wichtigsten **Pflichten**, die sich aus der **ehelichen Lebensgemeinschaft** ergeben, im Gesetz genannt werden.

Das Gesetz sollte keinen Zweifel daran lassen, daß in der Ehe, von der das Bundesverfassungsgericht sagt, daß sie auch nach der Vorstellung des Grundgesetzes grundsätzlich unauflöslich ist, auch in Zukunft die **Pflicht zur Treue**, zum **gegenseitigen Beistand** und zur **Sorge für die gemeinsamen Kinder** gilt. Wenn diese Verpflichtungen auch nicht erzwungen werden können, hat ihre Aufnahme in das Gesetz doch eine ganz wesentliche Bedeutung für die Leitbildfunktion der gesetzlichen Regelung, aber auch für die Auslegung des Gesetzes in der Rechtsanwendung.

Im Scheidungsrecht selbst verlangen wir zunächst eine **Einschränkung der Generalklausel**, nach der die Scheidung einer unheilbar zerrütteten Ehe stets alsbald verlangt werden kann. Ein auf die Generalklausel gestütztes Scheidungsbegehren sollte grundsätzlich nicht mit dem eigenen Fehlverhalten dessen, der die Scheidung beantragt, begründet werden können. Es würde nach unserer Überzeugung gegen elementare und in der abendländischen Rechtstradition anerkannte Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen — und zwar sehr grundlegend verstoßen —, würde man dem, der sich auf eigenes Fehlverhalten beruft, ein Recht auf Scheidung geben.

Davon, daß wir mit diesem Vorschlag die Verschuldensprüfung des bisherigen Rechts beibehalten oder ein Widerspruchsrecht des Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, einführen oder beibehalten wollten, kann keine Rede sein. Was wir wollen, ist lediglich — entsprechend § 1566 BGB befristet im übrigen —, daß eine sofortige Scheidung nicht durch das Vorzeigen eigener schmutziger Wäsche des Antragstellers durchgesetzt werden kann.

Unser Antrag zielt weiter darauf ab, daß die **Zerrüttungsvermutungen** des § 1566 BGB **widerlegbar** sein sollen. Wir halten es für zutiefst unangemessen, im Scheidungsrecht an den Ablauf von Fristen unwiderlegbare Vermutungen zu knüpfen und damit einen Fristenautomatismus in Gang zu setzen, der zu einer Scheidung nach dem Kalender führt.

Hierzu ist das Erforderliche schon oft und von vielen Seiten, nicht zuletzt von den Kirchen, gesagt

(A) worden. Ich möchte heute nur ergänzend darauf hinweisen, daß der mit der Einführung unwiderlegbarer Vermutungen verfolgte Zweck ohnehin nicht erreichbar ist. Denn die Prüfung, ob eine Trennung im Sinn des § 1567 BGB vorliegt, kann durch die Vermutungen nicht ersetzt werden. Sie muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, ob die häusliche Gemeinschaft gerade deshalb nicht besteht, weil ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, da er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Von besonderer Bedeutung für den Gerechtigkeitsgehalt eines Scheidungsrechts, das vom Zerrüttungsprinzip ausgeht, ist es, meine Damen und Herren, ob und inwieweit durch eine **Härteklause**l den Belangen des Ehegatten, der an der Ehe festhält, und den Belangen der Kinder Rechnung getragen wird.

Die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags vorgesehene Härteklause

(B) l verdient nach unserer Überzeugung ihren Namen nicht, weil sie praktisch auf drei Jahre befristet ist und zudem die Berücksichtigung wirtschaftlicher Umstände und der Kinderinteressen ausschließt. Meine Damen und Herren, man komme uns hier auch nicht mit dem Satz, daß **wirtschaftliche Härten der Scheidung** im Unterhaltsrecht aufgefangen würden. Auch das beste Unterhaltsrecht einschließlich des Vorrangs der Unterhaltsansprüche für den geschiedenen Ehegatten wird in der Lebenswirklichkeit — wie wir ja wissen — nicht verhindern können, daß in einzelnen Fällen schwere wirtschaftliche Härten als Folge einer Scheidung auftreten.

Man komme uns auch nicht mit dem Einwand, gerade das **Wohl der Kinder** erfordere die Scheidung einer zerrütteten Ehe. Dies wird oft, wahrscheinlich sogar in den meisten Fällen zutreffen. Wenn aber aus besonderen Gründen die Aufrechterhaltung der Ehe wenigstens noch auf gewisse Zeit im dringenden Interesse des Kindes liegt — in der Rechtsprechung gibt es auch solche Beispiele, in denen in dieser Weise entschieden wurde —, so muß dies bei der Entscheidung über den Ausspruch der Scheidung berücksichtigt werden können.

Wer die Härteklause

l so einschränkt, daß dies nicht möglich ist, bekundet damit seine Entschlossenheit, lieber auf Gerechtigkeit im Einzelfall als auf die Durchhaltung des Zerrüttungsprinzips zu verzichten. Wir können eine solche Einschränkung nicht hinnehmen.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene **Unterhaltsrecht nach der Scheidung** nimmt für sich in Anspruch, daß jeder denkbare Fall der Unterhaltsbedürftigkeit sachgerecht geregelt sei. Tatsächlich hat die Bundestagsmehrheit einen Lernprozeß durchgemacht, wie wir mit Befriedigung feststellen. Uns allen klingt noch der Satz aus dem Diskussionsentwurf in den Ohren, nach der Scheidung habe jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Daß dieser Satz im Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht mehr zu finden ist, daß dort mehr Fälle der Unterhaltsberechtigung berücksichtigt sind als noch im Diskussionsentwurf, geht gewiß

nicht zuletzt darauf zurück, daß wir bei der Erörterung der verschiedenen Entwürfe immer wieder unseren Finger auf diese Wunde gelegt haben. (C)

Wir glauben allerdings, daß auch die jetzige Fassung des Unterhaltsrechts dem Grundsatz der fortwirkenden Verantwortung der Ehegatten füreinander noch nicht genügend Rechnung trägt.

Die **Einschränkung der Billigkeitsklausel** in § 1576 Abs. 2 beruht außerdem auf dem verfehlten einseitigen Prinzipiendenken, von dem ich schon gesprochen habe. Wir haben einen Vorschlag für ein Unterhaltsrecht vorgelegt, das grundsätzlich und nicht nur in einzeln aufgeführten Fällen davon ausgeht, daß der unterhaltsbedürftige Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen kann.

Meine Damen und Herren, der **Versorgungsausgleich** ist ein wichtiger erster Schritt zu einer eigenständigen Altersversorgung der nicht berufstätigen Ehefrau. Wir sehen allerdings mit großer Sorge die Schwierigkeiten, die die äußerst komplizierte Regelung nicht nur den mit den Verfahren befaßten Gerichten und Sozialversicherungsträgern sondern vor allem auch den Beteiligten des Scheidungsverfahrens bereiten wird.

Unsere Änderungsanträge sollen den Ehegatten angesichts der im Einzelfall sicher vielfach unbefriedigenden Ergebnisse der vorgesehenen gesetzlichen Regelung einen größeren gemeinsamen Entscheidungsraum in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten gewähren und ihnen auch — soweit durchführbar — die Realteilung der vorhandenen Versorgungsansparungen ermöglichen. (D)

Außerdem bedürfen die Vorschriften über die Durchführung des Versorgungsausgleichs einiger Verbesserungen. Da der Versorgungsausgleich keineswegs zu einer durchgängigen Sicherung der geschiedenen Ehefrau führt, ist es außerdem erforderlich, auch für das künftige Recht in bestimmten Fällen noch eine **Geschiedenenwitwenrente** vorzusehen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch ein mehr technisches Problem ansprechen. Ich meine den **Zeitpunkt des Inkrafttretens**. Wir glauben, daß es nicht möglich sein wird, schon zum 1. Januar 1977 die umfangreichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die das Gesetz verlangt.

Bekanntlich sollen die bei den Amtsgerichten neu einzurichtenden **Familiengerichte** nicht nur über die Scheidung, sondern auch über alle Scheidungsfolgen entscheiden. Mit dem Versorgungsausgleich wird ihnen eine zusätzliche umfangreiche Aufgabe übertragen. Hierdurch werden nicht nur große personelle Umschichtungen erforderlich; bei den Amtsgerichten wird infolge der umfangreichen neuen Aufgaben auch zusätzlicher Raumbedarf entstehen. Gerade bei der derzeit besonders angespannten Haushaltslage kann er nach unserer Meinung nicht innerhalb der verhältnismäßig kurzen Zeit bis zum 1. Januar 1977 gedeckt werden. Aus diesem Grund haben wir beantragt, den Tag des In-

4) krafttretens auf den 1. Januar 1978 hinauszuschieben.

Und noch ein Wort zu der Frage, die unsere weitere Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren betrifft, nämlich zur **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**, wozu sich der Berichterstatter, Herr Kollege Dr. Klug, schon geäußert hat.

Die Mühe, die seitens der Bundestagsmehrheit aufgewandt wurde, aus dem Regierungsentwurf alle Regelungen zu entfernen, die die Zustimmungsbegründung begründen können, meine Damen und Herren, wäre wohl einer besseren Sache wert gewesen. In ihrem Bemühen, unsere Zustimmung zu dem Gesetz entbehrlich zu machen, hat die Bundestagsmehrheit nicht davor zurückgeschreckt, sachwidrig Regelungen aus dem Gesetz herauszunehmen, die in das Gesetz gehört hätten.

Trotz aller Bemühungen ist das Gesetz auch in der vom Bundestag beschlossenen Fassung noch zustimmungsbedürftig, und zwar aus den vier Gründen, die wir in unserem Antrag angesprochen haben. Ich brauche dies im einzelnen jetzt nicht mehr zu erläutern.

Eine Reihe von Regelungen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind, aber mit Rücksicht auf die Zustimmungsbegründung im Deutschen Bundestag gestrichen worden sind, sollten nunmehr in das Gesetz wieder aufgenommen werden. Dazu gehört auch das **Ehenamensrecht**, dessen Regelung in einem gesonderten Gesetz der Bundesrat wegen der unangebrachten Abtrennung, aber auch wegen einiger sachlicher Beanstandungen die Zustimmung verweigert hat. Auch hierzu finden Sie in unserem Antrag sachgerechte Vorschläge.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine abschließende Bemerkung. Wir haben heute über ein Gesetz zu beschließen, das für den engsten, persönlichsten Lebensbereich unserer Mitbürger von weittragender Bedeutung ist. Ein solches Gesetz sollte sich auf breite Zustimmung im Volk, auf eine breite parlamentarische Mehrheit stützen können.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt sich nochmals die Möglichkeit, zu einer Übereinstimmung in den umstrittenen, teilweise sehr grundsätzlichen Fragen zu kommen. In diesem Sinn bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident Osswald: Als nächste hat Frau Donnepp, Nordrhein-Westfalen, das Wort.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das neue Familienrecht geht von der partnerschaftlich geführten Ehe aus. Die Ehegatten haben darüber zu entscheiden, in welcher Form sie zum Familienunterhalt beitragen wollen, ob durch Haushaltsführung oder Gelderwerb in außerhäuslicher Arbeit.

Es ist mit dem **partnerschaftlichen Verständnis der Ehe** nicht zu vereinbaren, daß der Gesetzgeber den Beteiligten hierzu Vorschriften macht. Das hat nichts zu tun mit der Wertschätzung der Arbeit der

Hausfrau und Mutter, die niemand mindern will. Dem Gesetz liegt kein Werturteil zu diesen beiden Berufen zugrunde. Im Gegenteil gehen ja die Regelungen des Versorgungsausgleichs davon aus, daß die Tätigkeit der Hausfrau und Mutter der Berufstätigkeit gleichgesetzt wird. Auch die Kindererziehung wird erstmalig im Rentenrecht wie die Berufsunfähigkeit und die Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Dafür ist die Erziehungsrente eingeführt worden. Wer also für die Frauen eintritt, der kann nicht nein sagen zum Versorgungsausgleich. (C)

Der Gesetzgeber kann nicht von der Hausfrauenehe als der einzig möglichen Rechtsform ausgehen. Die ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht, Frau Scheffler, hat einmal gesagt: „Seit eh und je mißt sich der Mann an seiner Leistung, vom Kopfgänger bis zum Raumfahrer, die Frau an ihrem Dasein als Frau und Mutter. Das paßt nicht mehr.“ Den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen muß Rechnung getragen werden. Die Frauen müssen nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Wahlfreiheit haben, ob sie sich nach den Jahren der Kinderbetreuung einer Berufstätigkeit zuwenden wollen. Das ist der Sinn der gesetzlichen Neuerung.

Unverständlich ist der Vorwurf der Reformgegner, der Gesetzgeber lasse mit dem neuen Gesetz Begriffe wie Unauflöslichkeit, Treue und gemeinsame Sorge außer Betracht. Diese ethischen Werte können nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben werden. Es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf lebenslange Zuneigung, aber jedem sollte eine Chance zu lebenslanger Fairneß gegeben werden. Diese wird aber erschwert oder unmöglich gemacht, wenn man die Beteiligten zwingt, sich gegenseitig Schuld nachzuweisen, sei es als Scheidungsgrund oder durch die Hintertür von Härteklauseln, Widerspruchsrechten oder Unterhaltsregelungen. (D)

Wir können mit Scheidungsgesetzen Ehen nicht schlechter und nicht besser machen, als sie sind, aber man muß den Beteiligten die Möglichkeit geben, ohne Bitterkeit oder sogar Haß die innerlich nicht mehr bestehende Bindung zu lösen. Das Tragische ist nicht die Scheidung, sondern das Scheitern der Ehe.

Der Entschluß zum Auseinandergehen wird verantwortlicher und überlegter gefaßt, wenn der Betroffene weiß, daß er jederzeit eine solche schwerwiegende Entscheidung treffen und nach mehreren Jahren auch durchsetzen kann, als wenn er durch gesetzliche Zwänge gedrängt und eingeengt wird und deshalb versucht, mit allen möglichen Mitteln den nicht mehr gewollten Partner loszuwerden.

Die Bindung aus freier Verantwortung ist die echtere und stärkere Bindung als die durch Gesetz. Auch dem Partner, der nicht geschieden werden will, ist auf Dauer nicht damit gedient, den Ehegatten, der sich längst von der Familie abgewendet hat, durch staatliche Gesetze fesseln zu wollen. Er ist immer wieder versucht, unerfüllbaren Wünschen nachzuhängen, und gehindert, seinem Leben einen neuen Sinn und Inhalt zu geben.

- (A) Was allerdings für alle Beteiligten nicht nachdrücklich genug gefordert werden kann, das sind **Ehe- und Familienberatungsstellen** in ausreichender Zahl und mit optimaler Besetzung, wo die Betroffenen mit Hilfe rechnen können, wenn sie es wünschen. Hier kann von erfahrenen Beratern wirksamere Hilfe geleistet werden als z. B. von sehr bemühten, aber durch die verwandtschaftliche Nähe oft befangenen Angehörigen.

Soweit die Familienrechtsreform von ihren Gegnern dazu benutzt wird, die Frauen damit zu ängstigen, sie würden von ihren Männern nun verlassen bzw. verstoßen werden, so werden die Frauen in ihrer Fähigkeit zum selbständigen Denken und Handeln, ihrer Bereitschaft zur selbständigen Gestaltung ihres Lebens verkannt. Außerdem sind wir nicht der Auffassung, daß Männer weniger emotionale Bindungen an Ehe und Familie hätten als Frauen — ich meine, es würde höchste Zeit, daß die Männer sich gegen die Unterstellung wehren, viele von ihnen seien zweibeinige Wölfe, die Scheidung für die erste Bürgerpflicht halten.

(Heiterkeit)

Voraussetzung für die Selbständigkeit der Frauen ist ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit. Diese muß allerdings sichergestellt sein.

- (B) Deshalb hat die Mehrheit des Bundestages durch die **Unterhaltsregelungen** die Stellung des wirtschaftlich Schwächeren — das ist meist die Frau mit den Kindern — gegenüber dem bestehenden Recht wesentlich verbessert. In Zukunft kann eine Scheidung erst ausgesprochen werden, wenn die Unterhaltsleistung geregelt ist. Der Unterhaltsanspruch aus der geschiedenen Ehe geht dem einer neuen Ehe vor. Für die ehelichen Kinder von getrennt lebenden und geschiedenen Eltern gilt künftig als Mindestunterhalt der Regelunterhalt aus dem nichtehelichen Recht, worin eine wesentliche Verbesserung zu sehen ist.

Die Alterssicherung und die Sicherung im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der Frau werden durch die Übertragung der Versorgungsansprüche des Partners gewährleistet. Der **Versorgungsausgleich** ist ein erster Schritt zur eigenständigen sozialen Sicherung auch der verheirateten Frau. Man kann ihm nicht entgegenhalten, er stelle eine Bevorzugung der geschiedenen Frau dar. Zuerst müssen die Scheidungsfolgen als Konfliktfall durch den Gesetzgeber geregelt werden. Man kann nicht den zweiten Schritt vor dem ersten tun.

Es werden also nicht, wie behauptet, die Frauen auf Berufstätigkeit programmiert, sondern erstmalig sind die Hausfrauen mit ihren betreuungsbedürftigen Kindern unterhaltsmäßig und im Alter besser abgesichert.

Ebensowenig ist der Vorwurf zutreffend, daß die **Kinder** unter dieser gesetzlichen Verbesserung Nachteile hätten. Alle verantwortlichen Psychologen und Pädagogen sind sich darüber einig, daß Kinder nicht wiedergutzumachenden Schaden nehmen, wenn sie in einer Familie leben, in der die El-

tern zerstritten sind, in der sie sich mit Gleichgültigkeit, Kälte, deutlicher Abneigung oder sogar Feindschaft gegenüberstehen. Sie leiden darunter mehr, als wenn sie bei einem Elternteil, etwa mit den Geschwistern zusammen, ohne die für Kinder unzumutbare Belastung aufwachsen können. (C)

Die Reform des Ehe- und Familienrechts ist nicht — wie sie bezeichnet worden ist — ein Gesetz des Stärkeren. Wer ist hier eigentlich der Stärkere? Der wirtschaftlich Stärkere hat nach dem Gesetz an den Schwächeren zu leisten. Im übrigen können in einer Ehe die Gewichte von Stärke und Schwäche nicht gerecht verteilt werden. Entscheidend ist vielmehr die Bereitschaft und Fähigkeit der Betroffenen, mit den Folgen dieses Scheiterns mit einem Höchstmaß an Vernunft ohne Rache- oder Sühnegedanken fertig zu werden.

Das zur Abstimmung stehende Gesetz schafft hierfür die wesentlichen Voraussetzungen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stimmt dem Gesetz zu.

Präsident Osswald: Als nächster hat das Wort Herr Staatsminister Bender, Baden-Württemberg.

Dr. Bender (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Dr. Hillermeier hat vorhin den Antrag der fünf Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses begründet. Ich schließe mich seinen Ausführungen im vollen Umfang an. Ich möchte Sie aber noch auf ein besonderes Problem hinweisen, das mir am Herzen liegt: die **Einstufung des Familienrichters**. (D)

Eine wesentliche — nach meiner persönlichen Meinung durchaus nicht unproblematische — Neuerung des Gesetzes bedeutet die Einrichtung eines Familiengerichts beim Amtsgericht, das künftig für Ehesachen und Scheidungsfolgesachen zuständig sein soll. Die ihm gestellten Aufgaben sind, soweit es sich um die Ehescheidung und Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht handelt, von der Zivilkammer des Landgerichts erledigt worden. Die Aufgaben, die der Familienrichter künftig zu bewältigen hat, sind weit schwieriger, weil er in der Regel über Scheidung und die ganze Palette der Scheidungsfolgen einheitlich und gleichzeitig zu entscheiden hat. Ganz besonders hohe Anforderungen werden an ihn durch das neue Institut des Versorgungsausgleichs gestellt. Um Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen, sachgemäß zu erledigen, benötigt er umfassende Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts, des Arbeitsrechts, des Beamtenversorgungsrechts und des Privatversicherungsrechts — also von Gebieten, mit denen er sonst in aller Regel nichts zu tun hat. Die Bedeutung der ihm übertragenen Aufgaben kommt auch darin zum Ausdruck, daß nur bei den Verfahren vor dem Familiengericht Anwaltszwang besteht. Will man die Familiengerichte mit Richtern besetzen und besetzt halten, die diesen Aufgaben gewachsen sind, so erscheint es unumgänglich, den Familienrichter besoldungsrechtlich herauszuheben.

(A) Meine Damen und Herren! Das Familiengericht und das Vertrauen in das familienrechtliche Verfahren stehen und fallen mit der Richterpersönlichkeit. Ich bitte deshalb, dem Antrag des Rechtsausschusses zuzustimmen, **den Familienrichter in R 2 einzustufen**. Jede andere Regelung müßte auch als eine Abwertung des Ehe- und Familienrechts gegenüber dem bisherigen Rechtszustand angesehen werden, die im Hinblick auf die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG in hohem Maße bedenklich wäre.

Nur für den Fall, daß der Antrag, den Familienrichter in R 2 einzustufen, keine Mehrheit finden sollte, haben wir einen Hilfsantrag vorbereitet, der eine besoldungsrechtliche Besserstellung des Familienrichters in der Weise vorsieht, daß ihm eine **monatliche Funktionszulage** gewährt wird. Auch eine solche Regelung wäre zwar dem Vorwurf ausgesetzt, daß sie eine Abwertung der Ehesachen beinhalte. Sie wäre aber jedenfalls noch erheblich besser als die im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene.

Präsident Osswald: Als nächster hat das Wort Herr Staatsminister Günther (Hessen).

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren, die **Hessische Landesregierung** begrüßt es, daß die Eherechtsreform nunmehr vor ihrem Abschluß steht. Wir haben diese Reform von Anfang an als eines der bedeutendsten und wichtigsten Justizgesetze der Nachkriegszeit angesehen und deshalb das Schicksal dieses Gesetzes mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt sowie mit eigenen Anregungen und Anträgen unterstützt.

(B) Wir freuen uns deshalb, feststellen zu können, daß die zahlreichen **Änderungen des Gesetzes**, die der Deutsche Bundestag beschlossen hat, Verbesserungen darstellen, denen wir uneingeschränkt zustimmen können. Dies gilt für den Bereich des Versorgungsausgleichs, vor allem aber auch für das eigentliche Scheidungsrecht. Wir begrüßen ganz besonders die vom Bundestag beschlossene Unwiderlegbarkeit der Vermutung für das Scheitern der Ehe nach dreijährigem Getrenntleben und die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Härteklausel. Beide Änderungen liegen auf der Linie von Anträgen, die die Hessische Landesregierung beim ersten Durchgang des Gesetzes beim Bundesrat bereits vertreten hat. Ich stelle dies ausdrücklich fest, weil es sich hier um Regelungen handelt, die von anderer Seite besonders angegriffen werden.

Meine Damen und Herren, die CDU/CSU-regierten Länder haben zahlreiche Anträge zu dem Gesetz vorgelegt. Wir können diesen Anträgen nicht zustimmen, weil sie das Gesetz nach unserer Auffassung nicht verbessern, sondern verschlechtern. Ich kann hier nicht auf jeden einzelnen Antrag und seine Begründung eingehen, möchte jedoch zu den wichtigsten Anträgen folgendes feststellen:

Sie schlagen, Kollege Hillermeier, im Scheidungsrecht eine **Einschränkung der Generalklausel** des § 1565 BGB vor dergestalt, daß eine Ehe grund-

sätzlich nicht vor Ablauf der in § 1566 genannten Trennungsfristen geschieden werden kann. Eine solche Einschränkung erscheint zunächst diskutabel; wir haben Ähnliches früher selbst angeregt — allerdings aus völlig anderen Motiven: Wir wollten damit verhindern, daß bei der Prüfung, ob eine Ehe gescheitert ist, auch in Zukunft noch über gegenseitig vorgeworfene Eheverfehlungen Beweis erhoben und dabei der innere Lebensbereich der Eheleute erforscht werden muß. Sie hingegen sehen hierin ein Mittel, dem Scheidungsbegehren eines Partners zu begegnen, ja, zu verhindern, daß der Scheidungswillige durch eigenes Verhalten den Zerrüttungstatbestand selbst schafft und dann aus seinem eigenen Unrecht für sich Rechte — nämlich das Recht auf Scheidung — herleitet. Abgesehen davon, daß Sie das Problem nach meiner Meinung an der falschen Stelle ansprechen — es gehört richtigerweise in den Bereich der Härteklausel —, greifen Sie damit einen Vorwurf auf, der in der Öffentlichkeit wiederholt gegen das Gesetz erhoben worden ist und der die Ehescheidungsreform in ihrem Kernbereich berührt. Es ist ein Vorwurf, der schwer wiegt, den niemand mit leichter Hand vom Tisch wischen kann. Wäre er berechtigt, so wäre der von allen Parteien zumindest verbal befürwortete Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip kaum zu rechtfertigen.

Aber ist der Vorwurf wirklich begründet? Ich meine: Nein! Er mißachtet eine Erfahrungstatsache, die den Anstoß zur Ehescheidungsreform gegeben hat: daß nämlich in vielen Fällen das Scheitern einer Ehe nicht auf schuldhaftem Verhalten eines Ehepartners, sondern auf schicksalsbedingten Umständen — zum Beispiel der Unvereinbarkeit der Charaktere — beruht, und daß auch in den Fällen, in denen tatsächlich einer der Eheleute schuld am Scheitern der Ehe hat, dies sich mit den im gerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht zweifelsfrei feststellen läßt. Der Schuldspruch des geltenden Rechts orientiert sich an den Vorkommnissen in der Ehe, für die es zufällig Zeugen gibt, an Vorkommnissen, die überdies meist nicht Ursache, sondern Folge der Zerrüttung der Ehe sind.

Nicht zu Unrecht wird deshalb in der 1969 herausgegebenen Denkschrift der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland „Zur Reform des Ehescheidungsrechts“ dargelegt, selbst ein Ehebruch — absoluter Scheidungsgrund des geltenden Rechts — könne dem im Sinne des geltenden Rechts unschuldigen Partner mehr anzu-lasten sein als dem Ehebrecher. Soweit das Zitat.

Wir können Ihnen daher nicht folgen, wenn Sie zwar nicht ausdrücklich, aber doch in der Sache fordern, ehewidriges Verhalten eines Ehegatten müsse im stärkeren Maße zur Einschränkung der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechte führen.

Nur in ganz extremen Ausnahmefällen unter tatbestandsmäßig eng umrissenen Voraussetzungen sollte die Frage nach dem ehewidrigen Verhalten eines Ehegatten in Zukunft noch rechtserheblich

- (A) sein. Die Regelungen, die das vorliegende Gesetz insoweit enthält, sind eher zu weit als zu eng; sie sollten keinesfalls noch erweitert werden.

Für die von Ihnen geforderte **Wiederlegbarkeit der Vermutung für das Scheitern der Ehe** nach einjährigem oder dreijährigem Getrenntleben sehen wir kein Bedürfnis, weil der Richter nach allgemeiner Lebenserfahrung keine andere Feststellung als die des Scheiterns der Ehe treffen kann, wenn die Eheleute nach einjährigem Getrenntleben übereinstimmend die Scheidung beantragen oder wenn bei streitiger Scheidung nach dreijähriger Trennung und einer etwaigen Aussetzung des Scheidungsverfahrens für weitere sechs Monate ein Ehegatte die Scheidung begehrt.

Wir halten die von Ihnen vorgeschlagene Regelung für schädlich, weil sie den Richter trotz des mit Sicherheit zu erwartenden Scheidungsspruchs unter Umständen zwingen würde, über die Entwicklung der Ehe, über das Verhalten der Eheleute und damit über die Interna der Ehe Beweis zu erheben. Eine solche Regelung würde die Spannungen unter den Eheleuten verschärfen und bei scheidungsunwilligen Ehegatten unbegründete Hoffnungen auf einen möglichen Fortbestand der Ehe erwecken.

Hier wie bei der Härteklausel begrüßen wir die gegenüber der Regierungsvorlage veränderte Fassung, die der Bundestag den Vorschriften gegeben hat. Wir lehnen daher auch Ihren Antrag zur Härteklausel ab.

- (B) Die Hessische Landesregierung hat sich beim ersten Durchgang des Gesetzes für die völlige Streichung der **Härteklausel** ausgesprochen, weil sie der Meinung ist, daß der Gesetzgeber die hier angesprochenen Härten nicht verhindern kann. Sie entstehen durch das Scheitern der Ehe, dadurch, daß der eine Ehepartner den anderen verläßt; sie entstehen aber nicht durch den späteren Ausspruch der Scheidung der nur noch auf dem Papier bestehenden Ehe.

Die Befristung der Härteklausel kommt daher unseren Vorstellungen entgegen. Für ihre Ausdehnung auf wirtschaftliche Umstände besteht kein Anlaß, weil das neue Unterhaltsrecht und der Versorgungsausgleich das Eintreten von materiellen Härten durch die Scheidung verhindern. Der wirtschaftlich schwächere Ehepartner wird sich durch diese Regelungen — das sei an dieser Stelle betont — in der Regel wesentlich besser stellen als nach geltendem Recht. Im übrigen würde hiernach eine materielle Härteklausel, wie Sie es fordern, zu einem Scheidungsverbot für sozial schwache Eheleute führen.

Auch scheint uns die Aufrechterhaltung der Ehe lediglich aus wirtschaftlichen Gründen unwürdig. Sie wäre unter dem irreführenden Gesichtspunkt der materiellen Härte in Wahrheit auf eine Futtertroggemeinschaft reduziert. Der Widerspruch zu der hohen Ethik, mit welcher gerade die Antragsteller die Definition der Ehe als lebenslange Schicksalsgemeinschaft verfochten haben, ist evident.

Das **Wohl der Kinder aus gescheiterten Ehen** ist uns ein ebenso großes Anliegen wie Ihnen. Wir sind jedoch der Ansicht, daß ihrem Wohl nicht dadurch gedient wird, daß die Scheidung abgelehnt wird, wenn zwischen den Eltern eine Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und auch nicht erwartet werden kann, daß die Eltern sie wiederherstellen. Für die Kinder ist es vielmehr sogar meist besser, wenn der zwischen den Eltern bestehende Spannungszustand, unter dem sie leiden, durch die Scheidung beendet wird und sie in Zukunft nicht mehr zwischen den Eltern stehen, sondern einem Elternteil zugeordnet werden.

Im Unterhaltsrecht schlagen die unionsregierten Länder eine **Generalklausel für die Unterhaltsberechtigung** vor. Wir haben uns überlegt, welche Bedeutung diese Generalklausel in der Praxis haben könnte, welche Tatbestände sie erfaßt, die von den vom Bundestag beschlossenen Vorschriften der §§ 1570 ff BGB nicht abgedeckt werden.

Es könnte sein, daß viele Jahre nach der Scheidung plötzlich ein Ehegatte aus Gründen unterhaltsbedürftig wird, die mit der Ehe in keinerlei Zusammenhang stehen. Wir halten es nicht für gerecht, in einem solchen Fall einen Unterhaltsanspruch zu gewähren, mit dem der andere Ehegatte, der inzwischen in der Regel eine neue Familie gegründet hat, nicht mehr zu rechnen brauchte. Nachdem der Unterhaltsanspruch künftig nicht mehr auf der Scheidungsschuld des anderen Ehepartners basiert, muß er irgendwo eine Grenze haben. Diese Grenze hat das uns vorliegende Gesetz — wie wir meinen — richtig gezogen.

Es erfaßt alle **Fälle ehebedingter Unterhaltsbedürftigkeit** und hat durch die sogenannte positive Billigkeitsklausel des § 1576 BGB sichergestellt, daß auch etwaige vom Gesetzgeber bei der Auslegung der Einzeltatbestände übersehene Fälle abgedeckt werden. Das Gesetz wird damit vollauf dem auch von uns bejahten Grundsatz der fortwirkenden Verantwortung der Eheleute füreinander gerecht. Diese Verantwortung beruht jedoch auf der Ehe und sollte sich daher billigerweise auch nur auf Umstände erstrecken, die mit der Ehe in Zusammenhang stehen.

Diese Einschränkung des **Grundsatzes der fortwirkenden Verantwortung der Eheleute füreinander** ist im übrigen wesentlich weniger weittragend als die von den unionsregierten Ländern geforderte negative Härteklausel. Danach soll ein Unterhaltsanspruch entfallen, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.

Wir lehnen eine so weitgehende negative Härteklausel mit aller Entschiedenheit ab. Wir haben bereits Bedenken gegen die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 1579 BGB zurückgestellt.

Was wir hier im Rechtsausschuß gegen die Nr. 4 a des Abs. 1 gesagt haben, gilt in verstärktem Maße für die Generalklausel, die Sie vorschlagen:

Sie stellt in unerträglichem Maße die Entscheidung darüber, ob Unterhalt zu gewähren ist, in das

(A) Ermessen des einzelnen Familienrichters. Es könnte gar nicht ausbleiben, daß auf einem Gebiet, das so stark persönlichen — unter Umständen auch weltanschaulichen — Wertungen unterliegt wie das Eherecht, eine solche Vorschrift von Richter zu Richter zu ganz unterschiedlichen Entscheidungen führen würde. Rechtsunsicherheit und eine wesentliche Vermehrung der Zahl der Unterhaltsprozesse wären die Folge.

Im übrigen wäre mit Sicherheit vorauszusehen, daß als Folge einer solchen Vorschrift in den meisten Unterhaltsprozessen die Frage nach der Scheidungsschuld entscheidungserheblich würde. Der viel zitierte Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip würde dann nur bedeuten, daß die Schuldfrage vom Scheidungs- auf den Unterhaltsprozeß verlagert würde.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den Anträgen der unionsregierten Länder zum **Versorgungsausgleich**. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens die Auffassung vertreten, daß der Versorgungsausgleich als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Ehefrau anzusehen ist. Er ist insbesondere deshalb ein Fortschritt, weil ihm die wesentlichen Elemente des heutigen Verständnisses von der Ehe zugrunde liegen:

Die **soziale Sicherung** bezieht auch die **eheliche Partnerschaft** mit ein. Als Folge davon sind beide Ehegatten an dieser sozialen Sicherung gleichmäßig zu beteiligen. Daher verstehen wir nicht recht, daß Sie, die Sie für die Partnerschaftsrente — also für die Ausdehnung des Prinzips des Versorgungsausgleichs auf bestehende Ehen — eintreten, den Versorgungsausgleich für die Ehegatten disponibel machen wollen. Wir können einen solchen Vorschlag nicht unterstützen.

Wir halten die Aufnahme des versorgungsausgleichsberechtigten Ehegatten in die Sozialversicherung für die beste Form seiner Alterssicherung. Verfügungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich können daher unseres Erachtens nur dazu führen, daß entweder derjenige Ehegatte, der weniger versichert oder weniger gut beraten ist, benachteiligt wird. Sie können auch dazu führen, daß zu Lasten der Versicherungsträger manipuliert wird.

Sehr verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gegen das Gesetz ist der Vorwurf erhoben worden, es gehe nicht mehr vom Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit aus, es sei inhuman, es negiere, daß es auch im Bereich der Ehe Schuld und Verantwortung gebe, es ermögliche die Verstoßungsscheidung, und Ähnliches.

Wir bedauern es, daß mit solchen Schlagworten die Reform diskreditiert wird. Das Gesetz hält am **Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit** ausdrücklich fest. Eine ganz andere Frage ist, ob dort, wo eine menschliche Bindung der Partner nicht mehr besteht, an der Ehe als Rechtshülse und Fiktion festgehalten wird.

Dem Recht und seinem Ansehen ist es noch nie gut bekommen, wenn Titel und Lebenswirklichkeit so weit auseinanderklaffen, wie dies in leider zahlreichen sogenannten Ehen der Fall ist. Leichtfertigkeit bei der Wahrnehmung der Scheidungsmöglichkeiten wird sich allein schon aus den gravierenden ökonomischen Folgen der Ehescheidung verbieten.

Ihre Anmerkung, verehrter Herr Kollege Hillermeier, in einer Zeitung sei zu lesen gewesen, daß man nunmehr im Fasching bedenkenlos jeden Seitensprung begehen könne, kann doch wohl im Ernst nicht in diesem Hohen Hause dazu führen, andere gesetzliche Überlegungen anzustellen. Denn dies ist doch wohl nicht der Punkt, den wir durch das neue Gesetz verhindern können. Wir können ihn auch nicht verhindern, wenn wir Ihren einschränkenden Überlegungen folgen. Denn auch Sie wollen ja auf das Zerrüttungsprinzip im Grundsätzlichen — wie Sie es darstellen — eingehen.

Der **wirtschaftlich schwächere Ehepartner** genießt nach dem neuen Ehe- und Familienrecht einen **materiell weitaus stärkeren Schutz** als nach geltendem Recht. Ich meine, man sollte bei all den vielen Einzelheiten der gesetzlichen Bestimmungen an dieser Stelle einmal ganz deutlich und unmißverständlich folgendes ausführen: Man kann die Behauptung wagen, daß die über viele Jahre mit Kindererziehung und Haushaltsführung ausgelastete Ehefrau durch den Vorrang des Versorgungsausgleichs nach § 1582 BGB weitaus stärker vor neuen Ehedwünschen des Gemahls geschützt wird, als es jemals das Schuldprinzip oder alle möglichen Härte- und Unzumutbarkeitsklauseln erreichen können. Ja, sie wird sogar mehr geschützt, als es das kanonische Recht in unserem Jahrhundert vermocht hat.

Kein staatliches Recht kann einen Ehepartner daran hindern, die ehelichen Beziehungen abubrechen, auch dann nicht, wenn der andere Teil ihm keinen Anlaß gegeben hat.

Meine Damen und Herren, wir respektieren die Einrichtung der Ehe und bedauern eine jede Ehe, die gescheitert ist. Aber wir möchten dort, wo eine Ehe zerbrochen ist, eine Trennung der Ehepartner herbeiführen mit einem möglichst großen Grad an Anstand, an Würde ohne zusätzliche Belastung aller Betroffenen und mit einem höchsten Maß an Gerechtigkeit.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Bundesminister Vogel das Wort.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mir ist wohl bewußt, daß das Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des Ersten Eherechtsreformgesetzes hier und heute nicht zum Abschluß kommt. Ich erwarte auch nicht, daß es mir gelingen könnte, diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die bereits zur Anrufung des Vermittlungsausschusses entschlossen sind, durch meine Ausführungen von dieser Absicht abbringen zu können. Das käme einem Wunder gleich, und die sind ja auch im Bundesrat keineswegs alltäglich.

- (A) Ich möchte deshalb in meiner Rede eher eine Bilanz der bisherigen Diskussion über das neue Eheführungs- und Scheidungsrecht ziehen und deutlich machen, welche Positionen wir eigentlich in dieser Diskussion gemeinsam einnehmen und welche uns in konkreten Punkten voneinander trennen. Dies wird uns auch vielleicht eine Hilfe im bevorstehenden Vermittlungsverfahren sein können.

Zunächst aber möchte ich dem **Bundesrat** dafür **danken**, daß er die einschlägige Vorlage heute in einer **Sondersitzung** behandelt. Darin sehe ich nicht nur ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung. Vielmehr unterstreicht diese Handhabung die besondere Bedeutung, die der Bundesrat der Reform des Eherechts beimißt. Auch die Öffentlichkeit wird zu würdigen wissen, daß gerade diese Frage nicht neben einer Fülle sonstiger Tagesordnungspunkte beraten wird.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für das Reformwerk gibt es einen **gemeinsamen Ausgangspunkt**, nämlich die Erkenntnis, daß das Schuldprinzip nicht geeignet ist, eine zerbrochene Ehe auch von Rechts wegen in menschenwürdiger und sozial gerechter Weise aufzulösen. Deshalb wird von allen Seiten — auch von den Kritikern der Vorlage — der **Übergang zum Zerrüttungsprinzip** gefordert. Folgerichtig sagt die Grundnorm des § 1565 des Entwurfs:

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen.

(B)

Eine andere Grundaussage über das Zerrüttungsprinzip ist wohl schon von der Definition her gar nicht möglich. Wer das Zerrüttungsprinzip bejaht, muß von ihm als Regel ausgehen und kann sie allenfalls durch Ausnahmen modifizieren.

Die Mehrheit des Bundesrates beabsichtigt jedoch, gerade umgekehrt zu verfahren. Sie sagt zwar auch — und auch Sie haben es getan, Herr Kollege Hillermeier —, daß unheilbar zerrüttete Ehen geschieden werden können. Vor Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist soll dies aber nur dann zulässig sein, wenn dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen nicht zuzumuten ist, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen.

Das klingt zunächst ebenfalls wie Regel und Ausnahme. In Wahrheit wird dadurch aber die Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip zur Ausnahme und die Scheidung nach dem Verschuldensprinzip zur Regel gemacht; denn die weitaus überwiegende Zahl der streitigen Scheidungen wird heute ausgesprochen, bevor die Eheleute drei Jahre getrennt gelebt haben, weit mehr als die Hälfte. Der Antragsteller würde also — folgt man den Vorschlägen der Mehrheit des Bundesrates — in der Mehrheit der streitigen Scheidungsverfahren nach wie vor behaupten und notfalls beweisen

müssen, daß der andere Teil die Ehe zerstört, das heißt aber doch: sich ehewidrig verhalten hat. (C)

Das ist doch nichts anderes als die Beibehaltung des Status quo im Regelfall; denn mit der Berufung auf eigenes Verschulden, die Sie abschneiden wollen, hat auch nach geltendem Recht kaum ein vernünftiger Kläger seine Scheidungsklage zu begründen versucht.

Den Widerspruch zwischen dieser Tatsache und dem grundsätzlichen Bekenntnis zum Zerrüttungsprinzip vermag ich nicht aufzulösen. Vielleicht liegt der Schlüssel dazu in der Bemerkung eines prominenten Kritikers der Gesetzesvorlage, das Verschuldensprinzip sei ja gar nicht so schlecht, wie es immer hingestellt werde. Das liefe aber in der Praxis darauf hinaus, das Bekenntnis zum Zerrüttungsprinzip mehr oder weniger zu einem Lippenbekenntnis zu entwerten.

Natürlich sind Fälle denkbar, in denen sich ein Ehegatte leichtfertig oder sogar mißbräuchlich auf das Zerrüttungsprinzip beruft. Dem setzt der Gesetzesbeschluß des Bundestages eine Sonderregelung im Verfahrensrecht entgegen. Der Familiengericht kann, wenn sich ein Ehegatte leichtfertig aus der Ehe lösen will, den **Scheidungsprozeß bis zu einem Jahr aussetzen** und den Eheleuten empfehlen, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen. Besteht nach dieser Zeit immer noch der Wille, die Ehe nicht mehr fortzusetzen und die Lasten finanzieller und persönlicher Art auf sich zu nehmen, die die Scheidung mit sich bringt, dann sehe ich nicht, was an dieser Ehe noch gerettet werden könnte. (D)

Wer das Zerrüttungsprinzip wirklich bejaht, muß zwangsläufig zu dem Schluß kommen, daß eine gescheiterte Ehe auf Antrag eines Ehegatten regelmäßig geschieden werden kann; so — das darf ich in Erinnerung bringen — lautete auch der einstimmige Beschluß der Eherechtskommission, der sowohl Vertreter aller Bundestagsfraktionen als auch Vertreter der beiden großen Kirchen angehört haben. Bei nur einer einzigen Gegenstimme hat sich die Eherechtskommission des weiteren gegen einen besonderen materiell-rechtlichen Tatbestand für den Fall ausgesprochen, daß derjenige die Scheidung beantragt, der — wie es in dem Beschluß der Eherechtskommission heißt — „die Ehezerstörung allein schuldhaft herbeigeführt hat“.

Diesem einstimmigen bzw. im zweiten Punkt gegen eine einzige Stimme gegebenen Votum folgt der Entwurf. Er wahrt das Prinzip, ohne die **Einzelfallgerechtigkeit** zu vernachlässigen. Wer meint, die Einzelfallgerechtigkeit verlange die Beibehaltung des Schuldprinzips, der möge das sagen und sich dann von dieser Grundlage aus mit den von allen Seiten anerkannten Mängeln des Schuldprinzips auseinandersetzen. Er möge dabei vor allem auch dartun, woher der Staat eigentlich das Recht nehmen will, die Scheidungsverweigerung bei gescheiterten Ehen als Straf- und Sanktionsmaßnahme einzusetzen.

Dem Entwurf ist weiter eine ahistorische Betrachtungsweise des Eherechts vorgeworfen worden. Er

(A) berücksichtige nicht genügend — so wurde gesagt — daß jede Rechtsordnung in der Kontinuität ihrer Geschichte stehe und das Festhalten an bewährten Überlieferungen ein wesentliches Mittel der Rechtsfortbildung sei. Sicherlich sind die geschichtliche Kontinuität der Rechtsentwicklung und die bewährte Überlieferung für den Gesetzgeber Gesichtspunkte, die er stets im Auge halten muß. Mancher Reformist ist gescheitert, weil er glaubte, sich über diese in der menschlichen Natur wurzelnden Aspekte hinwegsetzen zu können. Aber bei allem Gewicht sind sie nicht die einzigen Faktoren, die der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat. Ebenso sehr muß er danach fragen, wo Rechtsänderungen notwendig sind, weil die Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit zu groß geworden ist, weil die geltende Norm nicht mehr wirkt und sie die Konflikte nicht mehr sinnvoll, gerecht und menschenwürdig zu ordnen vermag. Es besteht doch Einigkeit darüber, daß das Schuldprinzip diese Funktion nicht mehr erfüllt. Ist es denn in der gerichtlichen Praxis nicht schon lange vom Zerrüttungsprinzip beiseite geschoben worden? Etwa bei den sogenannten Konventionalscheidungen, die rund 90 % ausmachen? Was ist denn hier ahistorisch? Offenbar die Wirklichkeit des Lebens. Aber die ist doch der elementare Rohstoff der Geschichte!

Bleibt die bewährte Überlieferung. Sie hat in Artikel 6 GG ihren Niederschlag gefunden. Dieser Artikel stellt **Ehe und Familie** mit gutem Grund unter den **besonderen Schutz der staatlichen Ordnung**. Das heißt: Der Gesetzgeber muß bei allen Änderungen des geltenden Rechts von dem überkommenen Kern der beiden Institute Ehe und Familie ausgehen. Diesen Kern hat das Bundesverfassungsgericht im Gleichberechtigungsurteil überzeugend so definiert, daß Ehe die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflöslichen Lebensgemeinschaft und Familie die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern sei, in der den Eltern vor allem die Pflicht und das Recht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachse. Ich frage: Wo weicht denn der Entwurf von diesen Richtlinien ab? Er normiert ja sogar in § 1353 erstmals ausdrücklich im 76 Jahre alten BGB, daß die Ehe als Lebensgemeinschaft auf Lebenszeit geschlossen wird. Daran ändert auch das heute hier von einem Redner vorgetragene „Faschingsargument“ nichts.

Es wird behauptet, die **Vermutung, eine Ehe sei nach Ablauf bestimmter Trennungszeiten gescheitert**, widerspreche der Verfassung. Das ist nichts weiter als ein Spiel mit Worten. Einmal und zunächst entsprechen diese Vermutungen doch der Lebenserfahrung. Dann dienen sie dem Schutz der ehelichen Intimsphäre und der Versachlichung des Verfahrens. Schließlich: Das Gesetz läßt dem Richter ja einen Spielraum. Stellt er im Einzelfall nach seiner freien Überzeugung Versöhnungschancen, Heilungschancen fest, so kann und soll er auch nach dreijähriger Trennung und trotz der Unwiderlegbarkeit der Vermutung das Verfahren aussetzen. Besteht aber eine solche Hoffnung auf Aussöhnung nicht, bekräftigt der Antragsteller, der sich in diesem

Zeitpunkt immerhin schon mindestens drei Jahre (C) menschlich und wirtschaftlich belastender Trennung gegenübergesehen und der erhebliche persönliche und auch finanzielle Opfer noch vor sich hat, daß es für ihn kein Zurück mehr gibt — wo ist dann eigentlich noch eine Lebensgemeinschaft, die die Bezeichnung Ehe verdient, die noch gerettet werden könnte und der deshalb Schutz gebührt?

Wer verlangt, auch in einem solchen Falle solle der Beweis zulässig sein, die Ehe sei in Wahrheit nicht gescheitert, verläßt entweder den Boden der Realität oder stellt die Institution über die Menschen, die sich zu dieser Institution vereinigt haben. Auch Kritiker des Gesetzentwurfes sagen, der „eigentliche Kern der Ehe“ sei die „personale Begegnung und Bindung“ der Eheleute. Im gleichen Atemzug aber verwenden manche — nicht alle Kritiker — das böse Wort von dem Mietvertrag, der schwerer zu lösen sei als eine Ehe. Ein solcher Vergleich ist unredlich. Liegt denn das Wesen des Mietvertrages in der personalen Begegnung und Bindung? Und kann man etwa Pflichten, die Ehegatten einander schulden, vollstrecken und betreiben wie eine Mietsforderung? Wer so argumentiert, weiß nichts von der Einmaligkeit und Ursprünglichkeit jeder Ehe, der verleugnet in Wahrheit die personale Eheaufassung und erweckt den schlimmen Anschein, für ihn sei die Ehe eine Art gehobener Mietvertrag.

Außerdem: Manche, die von der beliebigen Kündbarkeit der Ehe nach dem Entwurf sprechen, behaupten in gleichem Atemzuge, der Entwurf sei männerfeindlich, weil er die Männer stärker belaste und binde als bisher, weil die Scheidungsfolgen für sie also nicht leichter, sondern schwerer würden. Das ist eine recht merkwürdige Dialektik, die erst den einen und dann den anderen Aspekt überzeichnet, je nachdem wie es gerade dienlich erscheint. Wir können doch nicht daran vorbeigehen, daß sich die Funktionen der Familie gegenüber früher verändert haben. Die Produktionsgemeinschaft, die früher die Regel war, ist zur Ausnahme geworden. Die Hoffnung und der Anspruch auf Chancengleichheit, auf Selbstverwirklichung in der Ehe und auf personale Liebesgemeinschaft treten heute stärker hervor. Wer dieses **personale Ehebild** ernst nimmt, kann nur zu dem Schluß kommen, daß der Richter mit seinem Urteil gar keine noch bestehende Verbindung trennt, sondern lediglich ihr Nicht-mehr-Bestehen feststellt und die Folgen regelt. Wer es dagegen in das Belieben des oftmals angeblich nichtschuldigen Teils stellt, ob er das rechtliche Eheband — meist auch aus wirtschaftlichen Gründen — aufrechterhalten will, nimmt sich dadurch selbst die Legitimation, von Einzelfallgerechtigkeit zu reden.

Oder ist es in jedem einzelnen Fall gerecht, daß der nicht Schuldige die Befugnis besitzt, den anderen Teil — aus welchen Gründen auch immer — gegen seinen Willen an einer erloschenen Ehe festzuhalten oder ihn — ebenfalls nach Belieben — wegen eines einmaligen Fehlverhaltens wiederum gegen seinen Willen ohne Unterhaltsanspruch aus

- (A) der Ehe zu verstoßen? Dies genau ist der Zustand des geltenden Rechts.

Gegner des Gesetzentwurfs meinen weiter, die gescheiterte Ehe müsse dem rechtlichen Bande nach aufrechterhalten werden, wenn dem, der nicht geschieden werden will, aus der Scheidung besondere finanzielle Nachteile erwachsen würden. Gerade dieses ist auch heute wieder aufgegriffen worden. Dem kann ich wiederum aus dem personalen Eheverständnis nicht zustimmen. Die Ehe besteht aus der **personalen Gemeinschaft der Eheleute** und aus ihrer **Wirtschaftsgemeinschaft**. Wirtschaftliche Nachteile müssen im wirtschaftlichen Bereich ausgeglichen werden, nicht mit dem Mittel des Wiederverheirathungsverbot. Ein Trennungsverbot, das die faktische Trennung verhindern würde, gibt es nicht und wird auch von niemand gefordert. Die Vermengung der beiden Bereiche ist zwar — jeder Scheidungsanwalt weiß das — eine althergebrachte Übung, bedeutet aber im Grunde nichts anderes als die Beibehaltung der Scheidungsstrafen früherer Zeiten in anderem Gewand.

- (B) Dem will das **neue Scheidungsrecht** entgegenwirken. Es geht von **objektiven Sachverhalten** aus und regelt sie, ohne moralische Wert- oder Unwerturteile zu fällen: Für die Ehescheidung ist maßgebend, ob die Ehe zerbrochen ist; für die Regelung des Unterhalts ist es die wirtschaftliche Abhängigkeit des einen Partners vom anderen, die während der Ehe durch die gemeinsam zu verantwortende Aufgabenteilung eingetreten ist. Für den Versorgungsausgleich ist Ausgangspunkt die in der Wirtschaftsgemeinschaft von den Eheleuten gemeinsam erbrachte Lebensleistung, die sich in der Anwartschaft des einen niedergeschlagen hat.

Kritiker wenden sich auch gegen das **Unterhaltsrecht** des Entwurfs. Im Bundestag ist dazu der Fall eines jungen Ehepaares mit einem Kind gebildet worden. Der Mann, ein Facharbeiter, stellt nach vierjähriger Ehe bei Gericht den Antrag auf Scheidung. Die Frau war während der Ehezeit erwerbstätig; sie möchte nicht geschieden werden. Nach dem künftigen Recht hätte der Mann, wenn er das Gericht von dem endgültigen Scheitern der Ehe überzeugt, mit dem Scheidungsantrag Erfolg. Nach dem derzeit geltenden Recht hätte der Mann zwar keinen Scheidungsgrund, er würde sich aber von seiner Frau trennen. Nun ist der Fall wie folgt weiterentwickelt worden:

Die Frau möchte sich, da sie ja nun schon den Mann verloren habe, wenigstens ganz dem Kind widmen. Das neue Recht verwehre ihr aber einen Unterhaltsanspruch, da sie sich selbst unterhalten könne und sie durch ihre bisherige Tätigkeit auch den Nachweis erbracht habe, daß ihr trotz des Kindes eine eigene Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann. Das ist richtig. Nach dem geltenden Recht hätte die Frau in diesem Falle aber bei Fortbestehen der Ehe und Trennung der Ehegatten ebenfalls keinen Unterhaltsanspruch. Da sie nun einmal bis zur Trennung berufstätig war, ist sie auch nach dem geltenden Recht nicht befugt, ihre Berufstätigkeit nach Belieben aufzugeben. Es tritt also gar keine Ver-

schlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand ein. (C)

Das Beispiel ist auch auf den **Versorgungsausgleich** ausgedehnt worden. Es wurde unterstellt, daß der Facharbeiter seine monatliche Altersversorgung in den vier Ehejahren um 87 DM gesteigert habe. Auf die Ehefrau, die nicht erwerbstätig war, entfielen im Versorgungsausgleich also ein Teilbetrag von nur 43,50 DM. Die Frau, die in dem Beispiel 22 Jahre alt war, müßte, so hieß es weiter, noch zweimal so lange warten, bis sie in den Genuß dieser 43,50 DM monatlich komme.

Wer so argumentiert und daraus das Schlagwort von den Minirenten ableitet, muß sich fragen lassen, was er denn mit dem Versorgungsausgleich erreichen will. Vielleicht die ausreichende Altersversorgung schon nach vierjähriger Ehedauer? Das ist doch pure Illusion. Dazu ist die nach vier Jahren Ehe verfügbare Masse einfach zu klein. Tatsächlich ist es das Ziel des Versorgungsausgleichs, den nicht erwerbstätigen Ehegatten bei Eintritt des Versorgungsfalles so zu stellen, als habe er mitverdient, als sei er versichert gewesen. Die Ehejahre können, weil sie als Wartezeiten angerechnet werden, dafür entscheidend sein, ob die Frau später überhaupt eine Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente bekommt. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, das, was während der Ehe für die gemeinsame Altersvorsorge erdient worden ist, gleichmäßig zu verteilen. Dieses Gebot kann nicht erst von einer gewissen finanziellen Größenordnung an rechtliche Relevanz erhalten. Wo nur verhältnismäßig niedrige Anwartschaften erworben worden sind, kann eben auch nicht mehr verteilt werden. Der Regelung des neuen Rechts ist endlich entgegengehalten worden, nach geltendem Recht wäre die Frau, da an der Zerrüttung schuldlos, nicht geschieden worden; infolgedessen hätte sie als Witwe einen Anspruch auf 60 % des Altersruhegeldes des Mannes gehabt. Diese Rechnung geht nur auf, wenn man der Frau, sei es auf dem Wege über die erweiterte Härteklausele oder auf dem Wege über die Widerlegbarkeit der Zerrüttungsvermutung, ein unbefristetes Widerspruchsrecht gegen jede Scheidung einräumt. Damit bin ich wieder bei der Eingangsfrage: Wollen die Kritiker des Entwurfs wirklich das Zerrüttungsprinzip, oder wollen sie in Wahrheit doch in allen praktischen Fragen in der Mehrheit der Fälle am Verschuldensprinzip festhalten? (D)

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn diese Frage unzweideutig im Sinne der ersten Alternative beantwortet ist, wird man über Details miteinander reden können. Im anderen Falle wird das schwer, ja fast unmöglich sein. Namens der Bundesregierung hoffe ich auf das erstere — im Interesse der Eheleute, die ein Leben lang zusammenbleiben, bis der Tod sie trennt, aber auch im Interesse derer, deren Gemeinschaft vorher zerbricht und denen wir helfen wollen, eine Lebenskrise mit Anstand zu meistern, damit sie im vollen Bewußtsein der von ihnen künftig zu tragenden Last — und keiner geht aus einer Scheidung unbeschädigt hervor — einen neuen Abschnitt ihres

- (A) Lebens beginnen können; im Interesse schließlich gerade auch der Kinder aus solchen Ehen, denen nicht mit der Aufrechterhaltung einer gescheiterten Ehe, sondern nur mit einer fairen Lösung des unheilbar gewordenen Konflikts gedient ist.

Lassen Sie uns, meine Damen und Herren, in diesem Sinne in den **nächsten Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens** mit gutem Bemühen eintreten.

Präsident Osswald: Herr Senator Willms, Bremen, gibt seine Erklärung zu Protokoll. *)

Liegen noch weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

In der Drucksache 1/1/76 empfiehlt der Rechtsausschuß unter Abschnitt II die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in der Drucksache 1/2/76, außerdem das Land Baden-Württemberg in Drucksache 1/3/76 und das Land Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/4/76.

Da von den genannten Ländern aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

- (B) Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst den Antrag der fünf Länder in Drucksache 1/2/76 auf, über dessen einzelne Vorschläge unter I bis XXI wir insgesamt abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/4/76 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, ist auch über die Eventualvorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 1/1/76 unter II abzustimmen.

Zunächst Ziff. 1! Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 — Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 3 — Handzeichen! — Mehrheit.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 4 und der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 1/3/76 schließen sich aus. Wir stimmen

- (C) zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 1/1/76 Ziff. 4 ab. Ich bitte denjenigen, der zustimmen will, um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 1/3/76 ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Entsprechend dem angenommenen Antrag der fünf Länder in Drucksache 1/2/76 unter IX ist der Bundesrat — ich nehme an: mit demselben Stimmenverhältnis, wie der Fünf-Länder-Antrag angenommen worden ist — **der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG sowie im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 seiner Zustimmung bedarf**. Dies stelle ich ausdrücklich fest. — Ich höre keinen Widerspruch.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 2/76).

Wortmeldungen? — Keine.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Außerdem liegen vor: in Drucksache 2/1/76 Antrag von Baden-Württemberg, in Drucksache 2/2/76 Antrag von Rheinland-Pfalz, in Drucksache 2/3/76 Antrag von Bayern.

(D) Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab.

Ich rufe zuerst den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 2/2/76 auf. Wer stimmt zu? Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag Bayerns in Drucksache 2/3/76 auf. Wer stimmt dafür? — Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 2/1/76 ab. Wer will zustimmen? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **einberufen wird**.

*) Anlage 1

- (A) Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:
 Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 779/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Außerdem liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 779/1/75 vor. Wir stimmen zunächst über diesen Landesantrag ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 778/75).

Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf, Bundesinnenministerium, bitte schön!

- (B) **Dr. Hartkopf**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung will mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf eine entscheidende **Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten für die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften** bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse herbeiführen. Sie ist sicher, damit den Vorstellungen dieser Organisationen und der von ihnen vertretenen Beamten in hohem Maße Rechnung zu tragen.

Sie verfolgt dabei nicht zuletzt im eigenen Interesse, aber auch im Interesse des öffentlichen Dienstes und der Allgemeinheit das Ziel, den Sachverstand, den jene Organisationen aus der genauen Kenntnis der jeweils zur Regelung anstehenden Materie und der Interessen der organisierten Beamten schöpfen, in die Gesetzgebungsarbeit so wirkungsvoll wie möglich einzubringen.

Die Verbesserung des Beteiligungsrechts ist gerade jetzt notwendig; zu einem Zeitpunkt also, in dem die Bemühungen um eine Verwirklichung notwendiger Reformmaßnahmen im öffentlichen Dienst durch das vom Bundesminister des Innern kürzlich vorgelegte **Aktionsprogramm** neuen Auftrieb erhalten haben. Denn zur Bewältigung der schwierigen Aufgaben, die sich daraus ergeben, sind der Sachverstand der Organisationen sowie die Fähigkeit und der Wille zum Ausgleich einander widerstrebender Gruppeninteressen und zur Abwägung der Interessen des öffentlichen Dienstes mit den Interessen der Allgemeinheit, denen der öffentliche Dienst verpflichtet ist, unverzichtbar.

Die im Gesetz niedergelegte Verpflichtung zu einer vom Gedanken der Partnerschaft getragenen

(C) vertrauensvollen Zusammenarbeit und die neu einzuführenden regelmäßigen **Gespräche über Grundsatzfragen des Dienstrechts** werden dazu in besonderem Maße geeignet sein.

Für die Spitzenorganisationen ist aber von mindestens ebenso großem Wert die neue Vorschrift, die sicherstellt, daß alle Vorstellungen der Spitzenorganisationen, die in Gesetzen oder zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen nicht berücksichtigt werden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Bundesregierung versehen, dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu bringen sind. Hiermit wird dem Anspruch auf umfassende Information Rechnung getragen, den die gesetzgebenden Körperschaften erheben müssen, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Was den **Kreis der als Spitzenorganisationen** zu beteiligenden Organisationen anlangt, so ist die Frage einer Präzisierung sehr eingehend überlegt und mit den auch an der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs noch nach geltendem Recht beteiligten Spitzenorganisationen erörtert und beraten worden.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, daß sich eine Präzisierung des Begriffs der Spitzenorganisation mit dem Ziel einer Festschreibung oder gar Verringerung der Zahl der Spitzenorganisationen nicht empfiehlt.

(D) Bezüglich des Kreises der vom Bund als Spitzenorganisationen zu beteiligenden Organisationen hat sich im Gegenteil in den Jahren seit der Einführung des Beteiligungsrechts eine im wesentlichen erfreuliche Entwicklung vollzogen, die zu einer gegenseitigen Achtung auch von der Programmatik her unterschiedlich ausgerichteter und unterschiedlich großer Spitzenorganisationen geführt hat,

An Bewährtem festzuhalten und intensiveren Beteiligungsformen den Weg zu weisen, ist daher Aufgabe und Ziel dieses Regierungsentwurfs.

Präsident Osswald: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen vor: in Drucksache 778/1/75 Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, in Drucksache 778/2/75 Antrag von Rheinland-Pfalz.

Ich lasse zuerst über den Antrag von Rheinland-Pfalz abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlung in Drucksache 778/1/75 Buchst. a ab. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Jetzt rufe ich aus der Drucksache 778/1/75 Buchst. b auf. — Mehrheit.

Buchst. c! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(A) Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 777/75).

Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel will eine Erklärung zu Protokoll *) geben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 777/1/75 und der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 777/2/75.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Entschlie-
ßung in Drucksache 777/1/75 unter Ziff. 1 auf, und zwar begrenzt auf die Seiten 1 bis 3 der Drucksache; über die beiden letzten Absätze der Entschlie-
ßung auf Seite 4 der Drucksache stimmen wir gesondert ab.

Wer der Entschlie-
ßung auf den Seiten 1, 2 und 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Mit der Annahme dieses Teils der Entschlie-
ßung gehe ich davon aus, daß die Empfehlung des Innen-
ausschusses unter Ziff. 4 erledigt ist. Ich stelle dies fest. — Ich höre keinen Widerspruch.

Wir stimmen dann über die beiden letzten Absätze der Entschlie-
ßung auf Seite 4 der Ausschlußempfeh-
lungen ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 2 — Handzeichen bittet! — Dies ist die Mehr-
heit.

(B) Ich rufe dann den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 777/2/75 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ziff. 3 der Ausschlußempfeh-
lungen in Drucksache 777/1/75 fort. Der Empfehlung unter Ziff. 3 widersprechen der Wirtschaftsausschuß und der Verkehrsausschuß. Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Dies ist die Mehrheit.

Über Ziff. 4 wurde bereits entschieden.

*) Anlage 2

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 24. Juni 1974 über den **bezahlten Bildungsurlaub** (Drucksache 781/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 781/1/75 vor. Wir stimmen ab über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I dieser Drucksache. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 1/76 *) zusammengefaßten

Punkte 7 bis 9

auf.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Damit sind die Punkte 7 bis 9 so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 762/75).

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt (D) Ihnen, für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn Herrn Senator Oswald Brinkmann (Bremen) **vorzuschlagen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Ich darf Ihnen davon Kenntnis geben, daß die **nächste Sitzung** des Bundesrates am 20. Februar 1976 um 9.30 Uhr stattfindet.

Damit ist die Sitzung des Bundesrates geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.02 Uhr)

*) Anlage 3

Berichtigung

428. Sitzung

Auf S. 424 C ist ab 8. Zeile wie folgt zu lesen:

Es geschieht aber auch, weil sie davon ausgehen — um dies noch einmal ganz deutlich zu sagen —, daß in dem weiteren Vermittlungsverfahren

(Minister Gaddum: das sie ablehnen!)

ein Weg gefunden wird, diese Belastungsver-
schiebung beim Kindergeld wieder rückgängig zu machen.

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht der 428. Sitzung wie auch gegen den Bericht der 429. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gelten die Berichte gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1**Erklärung von Senator Willms (Bremen)
zu Punkt 1 der Tagesordnung**

Die Reform des Ehe- und Familienrechts hat in den vergangenen Jahren wie kaum ein anderes Reformvorhaben — von der Reform des § 218 einmal abgesehen — das Interesse der Öffentlichkeit gefunden. Die hierdurch ausgelöste Diskussion wurde der großen Bedeutung, die diese Reformvorhaben für viele Menschen unseres Landes hat, weitgehend gerecht. Das Für und Wider der verschiedenen Konzeptionen wurde zwar engagiert, dennoch aber überwiegend sehr sachlich, ernsthaft und fundiert erörtert. Polemische Ausfälle bildeten die Ausnahme. Das ist zu begrüßen, denn Polemik verhärtet unnötig die Fronten und erschwert dadurch die Gesetzgebungsarbeit. Das sollte von allen gerade im Wahljahr beherzigt werden.

Zu begrüßen ist auch der Umstand, daß der Bundesrat wegen der vom Grundgesetz vorgegebenen 3-Wochen-Frist heute zu dieser Sondersitzung zusammentreten muß, ist doch gerade eine Sondersitzung in besonderem Maße geeignet, die herausragende Bedeutung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts zu unterstreichen. Daß dieses Gesetz eines der für die Fortentwicklung unserer Rechtsordnung bedeutsamsten Gesetze der letzten Jahre ist, dies ist die Auffassung des **Senats der Freien Hansestadt Bremen**.

(B)

„Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates“. So Artikel 21 der Bremer Landesverfassung, in Kraft getreten 1½ Jahre vor dem Grundgesetz und dessen Artikel 6.

Diese Verfassungsnorm ist deshalb so bemerkenswert, weil hier — anders als im Grundgesetz — die zentrale Rolle der Familie für unser Gemeinwesen expressis verbis anerkannt und fixiert ist. An diesem Postulat der Landesverfassung hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen stets seine Politik ausgerichtet. Hieraus erklärte sich, daß im Lande Bremen der Sozialpolitik und damit eng verknüpft auch der Familienpolitik immer das besondere Augenmerk des Senats galt und gilt.

Mit großer Befriedigung hatte der Senat daher im Jahr 1969 zur Kenntnis genommen, daß sich die sozialliberale Koalition auch die Reform des Ehe- und Familienrechts zum Ziele setzte. Eine Reform dieses Rechtsgebietes war nach Ansicht des Senats dringend geboten, da sich in unserem Lande die Anschauungen über Ehe und Familie seit Inkrafttreten des geltenden Ehe- und Familienrechts grundlegend gewandelt hatten. Dieser Wandel hat die verschiedensten Ursachen, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Für jeden sichtbar hatte sich jedoch im Laufe der Zeit eine Kluft aufgetan zwischen den geltenden gesetzlichen Normen einerseits und den moralischen Überzeugungen und Verhaltensweisen

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

der Mehrheit unserer Bevölkerung andererseits. Hier mußte durch neues Recht Abhilfe geschaffen werden, wenn das Recht insgesamt glaubwürdig bleiben sollte.

Das Ergebnis der langjährigen Bemühungen um eine umfassende Anpassung des geltenden Rechts an die soziale Wirklichkeit und an das heutige Verständnis der Bürger unseres Landes von Ehe und Familie liegt uns heute als Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts zur Beratung im zweiten Durchgang vor. Wir haben nunmehr darüber zu entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages im Bewußtsein der ihm von der Verfassung auferlegten Verantwortung für Ehe und Familie einer kritischen und sehr gründlichen Prüfung unterzogen. Er ist zu der Überzeugung gelangt, daß die vom Bundestag aus mehreren möglichen Alternativen gewählte und beschlossene Lösung verfassungskonform und sachgerecht ist und dem heutigen Bild der Ehe in unserer Gesellschaft Rechnung trägt. Das Gesetz orientiert sich an den Grundwerten unserer Verfassung — der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit — und ist so gestaltet, wie es die gleichberechtigte Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie verlangt. Der Senat begrüßt insbesondere, daß es gelungen ist, ein Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht zu konzipieren, welches das Scheidungsverfahren menschlicher und glaubwürdiger macht und die Folgen der Ehescheidung gerechter und sozialer ausgestaltet, nicht zuletzt auch durch die Einführung des sog. Versorgungsausgleichs.

(D)

Das Eherechtsreformgesetz beseitigt endlich die soziale Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, es bringt größere Gerechtigkeit für den sozial schwächeren Partner. Dieses sollte auch von den CDU/CSU-geführten Ländern gesehen und anerkannt werden. Im Interesse der betroffenen Bürger unseres Landes, die auf dieses Gesetz seit langem warten, möchte ich Sie bitten, Ihre Haltung zu überdenken und von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Das Land Bremen jedenfalls wird einen solchen Antrag nicht unterstützen.

Anlage 2**Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel
zu Punkt 5 der Tagesordnung**

Der Ihnen heute zur Beratung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften hat zum Ziel, das geltende Haftpflichtrecht in einigen vordringlich erscheinenden Punkten den geänderten technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten anzupassen.

(A) Vordringlich änderungsbedürftig erscheinen zunächst die geltenden **Höchstsummen für die Gefährdungshaftung** nach dem Reichshaftpflichtgesetz, dem Sachschadenhaftpflichtgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz und dem Luftverkehrsgesetz. Die bisherigen Haftungssummen nach diesen Gesetzen, die zum Teil unverändert seit den Vierziger Jahren gelten, reichen in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse — insbesondere auch der Preis- und Einkommensentwicklung — bei weitem nicht aus, einen wirksamen Schutz der Unfallopfer sicherzustellen. So beläuft sich z. B. der Höchstbetrag der Haftung für Personenschäden nach dem Straßenverkehrsgesetz bisher auf 250 000 DM oder 15 000 DM Jahresrente. Nach dem Entwurf wird die Haftungssumme auf 500 000 DM oder 30 000 DM Jahresrente angehoben; außerdem wird eine weitere Erhöhung für den Fall vorgesehen, daß mehrere Personen verletzt werden. Im Reichshaftpflichtgesetz wird die Jahreshöchstrente ebenfalls von 15 000 DM auf 30 000 DM angehoben. Im Luftverkehrsgesetz werden die Haftungsbeträge in Anlehnung an die internationale Entwicklung heraufgesetzt. Die erhöhten Haftungsbeträge sollen unter besonderen Umständen auch schon für Schadensfälle gelten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

Der zweite Hauptpunkt des Entwurfs ist die Ausdehnung der nach dem Reichshaftpflichtgesetz für Elektrizitäts- und Hausgasleitungen bestehenden **Gefährdungshaftung auf sämtliche Leitungsanlagen für Elektrizität, Gase, Dämpfe und Flüssigkeiten**. Die bisherige Beschränkung dieses Haftungstatbestandes versteht sich praktisch nur aus der Entstehungszeit der Regelung, zu der die Risiken durch Leitungsanlagen erst im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Gas besonders deutlich hervorgetreten waren. Diese Einschränkung ist überholt, nachdem die Verwendung von Rohrleitungen auch in anderen Bereichen mit nicht geringeren Risiken — zu denken ist etwa an Öl-Pipelines — immer mehr zugenommen hat. Auch für diese Fälle wird daher künftig ein Geschädigter vom Nachweis eines Verschuldens entbunden sein, ein Nachweis, der angesichts der Kompliziertheit der technischen Anlagen oft unzumutbar erschwert ist.

(B) Schließlich enthält der Entwurf eine Anzahl kleinerer **Änderungen haftungsrechtlicher Vorschriften**. Erwähnen möchte ich hier davon nur, daß künftig auch Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h unter die Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz fallen sollen. Die bisherige Privilegierung dieser Fahrzeuge ist bei der heutigen Verkehrsdichte und dem jetzt üblichen Schnellverkehr, für den gerade auch langsame Fahrzeuge spezifische Gefahren bilden, nicht mehr gerechtfertigt.

In den eingehenden Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates ist für das Gesetzgebungsverfahren

in mehreren Punkten eine nicht unerhebliche Erweiterung des Gesetzentwurfs angeregt worden. Sie dürfen gewiß sein, daß diese Anregungen von der Bundesregierung in jedem Fall eingehend geprüft werden. Dem Ergebnis dieser Prüfung kann ich nicht vorgreifen. Ich möchte jedoch bei dieser Gelegenheit schon betonen, daß für die Bundesregierung im Interesse der möglichen Unfallopfer eine zügige Verabschiedung des Entwurfs Vorrang hat auch vor wünschenswerten Erweiterungen, wenn dadurch die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages gefährdet würde. Nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates bin ich mir im übrigen sicher, daß dieser Standpunkt auch von Ihnen geteilt wird. (C)

Anlage 3

Umdruck 1/76

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 430. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 8. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika zur **Verminderung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 782/75). (D)

Punkt 8

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe** 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 (Drucksache 780/75).

II.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der **Empfehlungsdrucksache** wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen** vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der **Asiatischen Entwicklungsbank** (Drucksache 783/75, Drucksache 783/1/75).

BUNDESRAT

Bericht über die 430. Sitzung

Bonn, den 30. Januar 1976

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 1 A

1. Erstes Gesetz zur **Reform des Ehe- und Familienrechts** (1. EheRG) (Drucksache 1/76) 1 A

Prof. Dr. Klug (Hamburg),
Berichtersteller 1 B

Dr. Hillermeier (Bayern) 2 D

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 5 B

Dr. Bender (Baden-Württemberg) 6 C

Dr. Günther (Hessen) 7 A

Dr. Vogel, Bundesminister der
Justiz 9 D

Willms (Bremen) 16 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 13 C

2. Gesetz zur **Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 2/76) 13 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 13 D

3. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 779/75) 14 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 14 A

4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 778/75) 14 A

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im
Bundesministerium des Innern . 14 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 14 D

5. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 777/75) 15 A

Dr. Vogel, Bundesminister der
Justiz 16 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 15 C

6. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub** (Drucksache 781/75) 15 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 15 C

7. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 8. Oktober 1974 zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland und **Jamaika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 782/75) 15 C

B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 17 C

8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe** 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 (Drucksache 780/75) 15 C

B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 17 C

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der **Asiatischen Entwicklungsbank** (Drucksache 783/75) 15 C

B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 17 D

10. Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 762/75) 15 C

B e s c h l u ß : Senator Oswald Brinkmann (Bremen) wird vorgeschlagen . 15 D

Nächste Sitzung 15 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Osswald,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Bender, Justizminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Klose, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Schwarz, Minister des Innern
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler
Buschfort, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern